

**Darstellung und Bewertung der zur 205. Flächennutzungsplan-Änderung im Stadtbezirk 7, Köln-Porz
 –Arbeitstitel: Wohnbauflächenenergänzung Nachtigallenstraße in Köln-Porz-Wahn – eingegangenen Stellungnahmen
 aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte parallel bzw. nachgeordnet zur Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB, die in der Zeit vom 23.04. bis 30.04.2015 stattfand. Der Scopingtermin fand am 18.05.2015 statt

TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Pla- nung berücksichtigt ja/nein
Rechtsrheini- scher Kölner Randkanal 06.05.2015	Gegen das Planungskonzept bestehen keine Bedenken.		entfällt
Stadtentwäs- serungsbetrie- be Köln 11.05.2015	Gegen die Änderung des FNP bestehen keine grundsätzlichen Beden- ken.		entfällt
Gebäudewirt- schaft der Stadt Köln 18.05.2015	Gegen die Änderung des FNP bestehen keine Bedenken.		entfällt
Rhein-Sieg- Kreis 18.05.2015	Gegen die Änderung des FNP werden keine Anregungen vorgebracht.		entfällt

TöB/Dienststelle Eingangsdatum	Stellungnahme Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange (TöB)	Stellungnahme der Verwaltung/ des Stadtplanungsamtes (61)	Wurde in der Pla- nung berücksichtigt ja/nein
IHK Köln 20.05.2015	Die Belange der gewerblichen Wirtschaft sind von der geplanten Ände- rung des FNP nicht berührt.		entfällt
Polizeipräsi- dium Köln 21.05.2015	Gegen das geplante Verfahren bestehen unter Berücksichtigung der technischen und Städtebaulichen Kriminalprävention keine Bedenken.		entfällt
Stadtwerke Köln GmbH 21.05.2015	Gegen die Änderung des FNP bestehen keine Bedenken.		entfällt
Wasser- und Bodenverband Wahn 29.05.2015	<p>Im (Wirtschafts-)Weg im nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft der Mischwasserhauptsammler (MWHS) Troisdorf/Kläranlage des Wasser- und Bodenverbandes Wahn. Der Kanal hat einen Schutzstreifen von 15 m Breite (7,5 m beidseitig der Kanalmitte), der in das Planungsgebiet hineinragt.</p> <p>Innerhalb des Schutzstreifens ist es zu unterlassen, Gebäude oder Anla- gen zu errichten oder tiefwurzelnende Bäume und Sträucher zu pflanzen. Außerdem muss der Kanal jederzeit zu Unterhaltungs- und Reinigungs- zwecken mit Schwerlastfahrzeugen erreichbar sein.</p>	Der Hinweis wird an das nachgeord- nete Bebauungsplanverfahren weiter geleitet.	Kenntnisnahme